

# Prüfungsreglement

Version 170216 - Erhältlich unter [www.nlp.ch](http://www.nlp.ch) - ausbildungen - download

- Abgabefristen
- Rekursverfahren
- vorzeitiger Abbruch der Ausbildung
- Vorgehen bei nicht bestandenem Testing

## Entscheide

Der/die zuständige Expert/in offeriert bei nicht bestandenem Prüfungen eine (1) Nachreichungsmöglichkeit und entscheidet dann erstinstanzlich. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen eine schriftliche und begründete Einsprache an die Schulleitung NLPA gerichtet werden. Der Entscheid der Schulleitung kann durch einen Rekurs angefochten werden.

## Vorzeitiger Abbruch der Ausbildung

Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung hat der Teilnehmer Anrecht, zu erfahren, was die Gründe zu dieser Massnahme waren.

Wir erwarten von den TN nicht nur Alltagskompetenzen die in Rapport mit der NLP-Akademie ersichtlich sind, nicht nur Fachkompetenz, die mit jedem besuchten Seminar ansteigen sollte, sondern wir beurteilen auch Softfactors wie emotionale und soziale Kompetenzen. Wir vermitteln auf erlebnis- und handlungsorientierter Didaktik basierend ein Kommunikationsmodell, welches nur durch Interaktion mit anderen TeilnehmerInnen erlernt und erkannt werden kann. Nebst einer ethischen Grundhaltung erwarten wir eine Selbstorganisation, die auch ökologisch für die andern TeilnehmerInnen, für die Gruppe, für die TrainerInnen und den Seminarort ist.

## Fristen zum Einreichen der schriftlichen (ausserschulischen) Aufgaben

- Die normale Frist zur Einreichung der Unterlagen ist 3 Monate nach dem Besuch des letzten Seminars.
- Auf schriftliche Anfrage wird diese Frist vom Sekretariat um maximal 3 Monate erstreckt.
- Eine nochmalige (letzte) Fristerstreckung kann mit einem begründeten schriftlichen Gesuch unter Nachweis, wie in der Zwischenzeit weiter trainiert wurde, beantragt werden.
- Nach Ablauf dieser letzten Frist kann ein begründetes schriftliches Gesuch um Abgabe der Arbeiten eingereicht werden. Es gilt die Kostenregelung gemäss 'Wiederholung praktisches Testing' unten.

## Praktisches Testing nicht bestanden

Wenn du an ein praktisches Testing zugelassen wurdest, heisst dies, dass die zuständigen LehrtrainerInnen grundsätzlich bereit waren, dich zu zertifizieren. Du wurdest eingeladen, deine Fähigkeiten zu demonstrieren. Wenn dir dies nicht gelungen ist, hast du von der Gruppe und/oder von anwesenden Experten (Lehrtrainer) ein entsprechendes Feedback erhalten. Falls du möchtest, kannst du wie folgt vorgehen:

1. Als erstes komplettierst du alle schriftlichen Unterlagen zum Training (Checkliste) und zum nicht bestandenem Testing. Plus: Erstelle eine persönliche Reflexion (Autofeedback) mit Lerneffekten aus dem nicht bestandenem Testing.
2. Nun liegt es an dir, die fehlenden Qualitäten zu erlernen und die notwendigen Lernschritte in geeigneter Weise zu planen und durchzuführen.
3. Bis zu 3 Monaten nach dem misslungenen Testing hast du die Möglichkeit, ein Gesuch zum nochmaligen Ablegen der praktischen Prüfung (Testing) einzureichen. Diesem Gesuch sind beizulegen:
  - Die kompletten Unterlagen zum nicht bestandenem Testing mit der zusätzlichen Reflexion.
  - Eine Beschreibung der geplanten Lernschritte, dem Weg, der Strategie, wie du dir das noch Fehlende anzueignen gedenkst.
4. Falls dir angeboten wird, die Integration der mangelnden Fähigkeiten durch Einsendung eines Videos oder einer schriftlichen Arbeit zu dokumentieren hast du jetzt Zeit, diese Arbeiten anzugehen. Ein Video ist in digitaler Form zusammen mit einem Zeitprotokoll, wann welche Fähigkeit präsentiert wird, innerhalb der vereinbarten Frist einzusenden.
5. Wird anstelle einer Videoeinreichung ein zweites praktisches Testing angesetzt, muss dieses spätestens innerhalb eines Jahres nach dem nicht bestandenem Testing erfolgen.
6. Ein nochmaliges Nichtbestehen ist abschliessend. Es besteht die Möglichkeit zum Rekurs.

## Kosten

**Schriftliches Testing:** Wird die erforderliche Punktzahl nicht erreicht, wird eine Nachbesserung angeboten. Diese kostet CHF 150.--.

**Praktisches Testing, Nachprüfung von Zertifikats- bzw. Diplomarbeiten:** Beim Einreichen eines schriftlichen Gesuchs um Wiederholung ist eine Bearbeitungspauschale von Fr. 350.-- zu überweisen. Dieser Betrag deckt die Prüfung des Gesuchs und weiterer einzureichenden Unterlagen (z.B. Videosichtung, zweites Studium Zertifikatsarbeit) sowie eine schriftliche bzw. mündliche Antwort (positiv oder negativ) mit bis zu 2 Stunden Arbeitsaufwand. Jede weitere Bearbeitungsstunde wird mit Fr. 150.-- in Rechnung gestellt.

Falls du einen **Ausbildungsteil** oder das **praktische Testing** repetieren willst oder musst, kostet dies zusätzlich auch den normalen Seminarpreis gemäss aktueller Ausschreibung.

## Rekursverfahren

### eidg. FA Ausbilder:in / AdA-Modulzertifikate

Gegen den Entscheid 'Nicht Bestanden' der Schulleitung NLPA kann bei der QSK des SVEB ([www.alice.ch](http://www.alice.ch)) innert 30 Tagen eine schriftliche begründete Beschwerde eingereicht werden. Die QSK prüft, ob das Verfahren formell richtig war. Die Beschwerde ist kostenlos.

### Alle anderen Abschlüsse

Die Bescheinigung über jede an der NLPA abgelegte Prüfungsleistung (inkl. schriftliche Arbeiten) stellt eine **anfechtbare Verfügung** dar. Als Rechtsmittel steht der Rekurs an die Rekurskommission offen.

Nur definitive Entscheide der Schulleitung über einen Leistungs- bzw. Kompetenznachweis sind mittels Rekurs

anfechtbar. Lernbegleitungsmaßnahmen (wie Nachbesserungsaufforderungen) im Rahmen des Prüfungsreglements sind nur in Ausnahmefällen (z.B. Mobbing, Willkür) rekursberechtigt.

Das Dokument '*Ablauf des Rekursverfahrens*' kann auf dem Sekretariat NLPA bezogen werden. Es regelt den Ablauf, benennt die einzuhaltenden Fristen und erläutert mögliche Rekursgründe (s. folgende Hinweise).

Hinweis: Rekurse gegen Notenentscheide kann die Rekurskommission lediglich auf Rechtswidrigkeit überprüfen; eine Ermessensüberprüfung ist ausgeschlossen. Der Grund hinter dieser Regelung ist, dass die Rekurskommission ihre Beurteilung nicht an die Stelle derjenigen der fachkundigen Prüfungsinstanz setzen soll. Mögliche Rekursgründe sind somit faktisch, Willkür in der Bewertung sowie schwerwiegende Verfahrensmängel.

Ein Rekurs ist innert 30 Tagen schriftlich beim Sekretariat der NLPA zu erheben. Die Rekursfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der betroffenen Studierenden der definitive Entscheid (s. oben) über den nicht bestandenen Leistungsnachweis bekannt gegeben wurde.

Der Rekurs ist in schriftlicher Form zu erheben und zu unterzeichnen. Die Rekurschrift benennt den Grund für den Rekurs:

- Willkür in der Bewertung, oder
- schwerwiegender Verfahrensmangel

und belegt diesen Vorwurf durch Dokumente und/oder Aussagenprotokolle. Es sind allenfalls Zeugen zu Befragung zu benennen.

Die Rekursgebühr CHF 850.-- ist vorgängig auf das Konto der NLPA einzuzahlen. Bei Gutheissen der Beschwerde wird dieser Betrag an die Rekurrentin zurück erstattet.